



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. September 2025	Nr. 34
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl. Vom 26. August 2025	766
Verordnung – Schulordnung – betreffend die Zeugnis- und Versetzungsordnung und die Stundentafeln für die Sekundarstufe I des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken. Vom 26. August 2025	773
Verordnung – Schulordnung – betreffend die Versetzungsordnung und die Stundentafel für die Sekundarstufe II sowie das Deutsch-Französische Abitur des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken. Vom 26. August 2025	785
Erlass zur Änderung des Erlasses betreffend die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken. Vom 26. August 2025	790
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes. Vom 22. August 2025	791

A. Amtliche Texte

Verordnungen

203

Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl

Vom 26. August 2025

Auf Grund des § 5a Absatz 4, des § 20b, des § 33 Absatz 1, 2 und 5, des § 35, des § 43 und des § 60 Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Zustimmung zu dem Abkommen zur Änderung von Artikel 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Saarlandes und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule, unterzeichnet in Perl am 4. Dezember 2006 vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 213; 2013 I S. 106), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl

Die Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl vom 12. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1453), die zuletzt durch Artikel 248 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57a folgende Angabe eingefügt:
„§ 57b Übergangsvorschrift“
2. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26 Hauptschulabschluss

(1) Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird grundsätzlich durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025

(Amtsbl. I S. 574) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Schülerinnen und Schüler, von denen zu erwarten ist, dass sie die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 10 erwerben können, werden spätestens zum zweiten Halbjahr der Klassenstufe 9 in die höhere Anspruchsebene eingestuft und nehmen abweichend von Absatz 1 nicht oder nicht weiter an der Abschlussprüfung zum Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) teil. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Notenfestlegung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen in den Absätzen 3, 4 und 6 ohne Berücksichtigung der Gesamtpfungsleistung.

(3) Der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses werden die Leistungsbeurteilungen in den nachgenannten Unterrichtsfächern beziehungsweise Lernbereichen zugrunde gelegt:

1. Fächergruppe I:
Mathematik und (nach zum Schulhalbjahr getroffener Wahl der Schülerin oder des Schülers) Deutsch oder Französisch
2. Fächergruppe II:
die übrigen Fächer/Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird zuerkannt, wenn die Leistungen in allen Fächern und die Gesamtpfungsleistung mit mindestens 04 Punkten bewertet wurden. Die Leistungen aller mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichteten Fächer/Lernbereiche werden auf Grundebene bezogen eingerechnet (Anlage 3).

(4) Für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) gelten folgende Ausgleichsregelungen:

1. Höchstens vier mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen der Fächergruppe II können ausgeglichen werden mit einem Durchschnitt von 04 Punkten in allen Fächern und der Gesamtpfungsleistung.

Die Leistungen aller mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Fächer werden auf Grundebene bezogen eingerechnet (Anlage 3).

2. Höchstens drei mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen der Fächergruppe II und zusätzlich höchstens eine mit weniger als 04 Punkten, von 00 Punkten verschiedene Leistung in der Fächergruppe I oder der Gesamtpfungsleistung können ausgeglichen werden mit einem Durchschnitt von 04 Punkten in allen Fächern und

zusätzlich einem Durchschnitt von 04 Punkten in der Fächergruppe I unter Einbeziehung der Gesamtprüfungsleistung.

Die Leistungen aller auf unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichteten Fächer/Lernbereiche werden auf Grundebene bezogen eingerechnet (Anlage 3).

(5) In allen anderen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) nicht zuerkannt.

(6) Auf Zeugnissen, mit denen der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) zuerkannt wird, wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen.

Die Durchschnittsnote ergibt sich aufgrund einer Gesamtdurchschnittspunktzahl. Die Gesamtdurchschnittspunktzahl wird nach Maßgabe der Anlagen 5.18 bis 5.21 aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen aller Fächer des Pflicht- und Profildereichs sowie der Gesamtprüfungsnote errechnet. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wird bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet. Dabei werden die Leistungen aller auf unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichteten Fächer/Lernbereiche auf Grundebene bezogen eingerechnet (Anlage 3).“

3. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in höchstens einem Grundkurs eingestuft war und dort mindestens 10 Punkte erreicht hat,“ durch die Angabe „in keinem Grundkurs eingestuft war“ ersetzt.
4. § 31 wird durch den folgenden § 31 ersetzt:

**„§ 31
Mittlerer Bildungsabschluss
(Mittlerer Schulabschluss)
am Ende der Klassenstufe 10**

(1) Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsgangs der Schule erwerben den mittleren Bildungsabschluss mit der Zulassung zur Hauptphase der gymnasialen Oberstufe. Im Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers des gymnasialen Bildungsgangs der Schule, die oder der nicht zur Hauptphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurde, wird am Ende der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 16 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – bis zur Klassenstufe 10 für das auslaufende achtjährige Gymnasium vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1462), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(2) Im beruflichen Bildungsgang wird der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) grundsätzlich durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung

zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Für die Zuerkennung des mittleren Bildungsabschlusses im beruflichen Bildungsgang werden folgende Fächer zugrunde gelegt:

1. Fächergruppe I:
Deutsch, Französisch, Mathematik,
2. Fächergruppe II:
alle übrigen Fächer,
3. Fächergruppe III:
Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik,
4. Fächergruppe IV:
die Fächer des Pflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören.

Einer Schülerin oder einem Schüler wird am Ende der Klassenstufe 10 der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) im beruflichen Bildungsgang zuerkannt, wenn in allen Fächern/Lernbereichen und der Gesamtprüfungsleistung mindestens 04 Punkte erreicht wurden und in mindestens zwei Fächern/Lernbereichen der Fächergruppe IV mindestens 07 Punkte erreicht wurden.

Die Leistungen aller auf unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichteten Fächer werden auf Erweiterungsebene bezogen eingerechnet (Anlage 3).

(4) Ausgleichsregelungen:

1. Höchstens zwei mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen, von denen höchstens eine ein Fach/einen Lernbereich der Fächergruppe III oder die Gesamtprüfungsleistung betreffen darf, können ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung.
2. Wenn in keinem oder nur einem Fach/Lernbereich der Fächergruppe IV eine Leistung von mindestens 07 Punkten erreicht wurde, kann dies ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von 05 Punkten über alle Fächer/Lernbereiche und die Gesamtprüfungsleistung, sofern keine der Leistungen weniger als 04 Punkte beträgt.
3. Wenn in nur einem Fach/Lernbereich der Fächergruppe IV eine Leistung von mindestens 07 Punkten erreicht wurde und zusätzlich in höchstens einem Fach/Lernbereich eine von 00 Punkten verschiedene Leistung mit weniger als 04 Punkten bewertet wurde, kann dies ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von 05 Punkten über alle Fächer/

Lernbereiche und die Gesamtprüfungsleistung.

Die Leistungen aller auf unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichteten Fächer/Lernbereiche werden auf Erweiterungsebene bezogen eingerechnet (Anlage 3).

(5) In allen anderen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) nicht zuerkannt.“

5. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden § 38 Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der Schule zur Mitarbeit im Unterricht und die von ihnen zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die im Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen entsprechend. Auf die Anzahl der Leistungsnachweise sind die unter den Nummern 3.3.3 und 3.3.4 des Erlasses getroffenen Regelungen anzuwenden.“

6. In § 44 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „Studentafel“ die Angabe „sowie der Gesamtprüfungsnote“ eingefügt.
7. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt;

„§ 57b Übergangsvorschrift

Im Schuljahr 2025/2026 finden für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. März 2024 (Amtsbl. I S. 136) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.“

8. In der Anlage 5 wird jeweils in den Angaben zu den Anlagen 5.18, 5.19, 5.20 und 5.21 die Angabe „zentralen“ durch die Angabe „gestreckten“ ersetzt.
9. Die Anlagen 5.18 und 5.20 werden durch die folgenden Anlagen 5.18 und 5.20 ersetzt:

„Anlage 5.18

DEUTSCH-LUXEMBURGISCHES SCHENGEN-LYZEUM PERL

Abschlusszeugnis
- Hauptschulabschluss -

Vorname: _____ Name: _____

geboren am _____ in _____

besuchte die hiesige Schule vom _____ bis einschließlich _____,

zuletzt im Schuljahr _____/____ in der Klasse _____.

Einsetzen: Vermerk über den Hauptschulabschluss und die erworbenen Berechtigungen nach § 44 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung

Die Durchschnittsnote des Hauptschulabschlusses beträgt (... Punkte) *)

Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Leistungen

Pflichtbereich

Deutsch (___-Kurs) _____(____)	Physik (___-Kurs) _____(____)
Französisch(___Kurs)_____(____)	Gesellschaftswissenschaften(___Kurs)_____(____)
Englisch(___Kurs) _____(____)	Religion/Ethik _____(____)
Mathematik(___Kurs)_____(____)	Sport _____(____)
Biologie(___Kurs) _____(____)	Bildende Kunst _____(____)
Chemie(___Kurs)_____(____)	Musik _____(____)
Wahlpflichtbereich_____	_____ (____)

Die Schülerin/Der Schüler hat im Ganztagsbereich teilgenommen an:

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

*) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Gesamtdurchschnittspunktzahl. Die Gesamtdurchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punktzahlen aller im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ausgewiesenen Fächer und der Gesamtpfungsleistung. Vor der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl werden die in diesem Zeugnis ausgewiesenen auf das Anforderungsniveau eines mittleren oder gymnasialen Bildungsgangs bezogenen Punktzahlen und Noten nach der Tabelle in Anlage 3 der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl vom 12. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1453), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. August 2025 (Amtsbl. I S. 766), in der jeweils geltenden Fassung in das Anforderungsniveau eines auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bezogenen Bildungsgangs umgerechnet. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

(Seite 2)

Vorname-----
Name**Prüfungsleistungen**

Deutsch landeszentrale Vergleichsarbeit ----- ()

Mathematik landeszentrale Vergleichsarbeit ----- ()

Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung

Thema: ----- ()

Projektprüfung

Thema: ----- ()

Individuelle Prüfungsleistung

Thema: ----- ()

Gesamtprüfungsleistung

----- ()

Erläuterungen

In Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, Biologie, Physik, Chemie und Gesellschaftswissenschaften war [Vorname] in der Klassenstufe 9 entsprechend den Leistungen dem Grundkurs (G) oder dem Erweiterungskurs (E) oder dem Aufbaukurs (A) zugewiesen.

Die Leistungen im Grundkurs werden gemessen an den Erfordernissen des Hauptschulabschlusses, die im Erweiterungskurs an denen des mittleren Bildungsabschlusses und die des Aufbaukurses an denen der gymnasialen Oberstufe. In den übrigen Fächern wurde der Unterricht ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung erteilt.

Bemerkungen:

Gegebenenfalls einsetzen:

[Vorname] hat in Klassenstufe an einem dreiwöchigen Betriebspraktikum teilgenommen.

Noten gemäß Beschluss der Prüfungskommission vom __ . __ . ____

-----, den ____ . ____ . ____

Schulleitung-----
Klassenleitung

Anlage 5.20

DEUTSCH-LUXEMBURGISCHES SCHENGEN-LYZEUM PERL

Abschlusszeugnis
– Hauptschulabschluss –

Name: _____ Vorname: _____
geboren am _____ in _____
besuchte die hiesige Schule von _____ bis einschließlich
_____ und war im Schuljahr _____/_____ Schüler/-
in der Klasse 9 _____

Einsetzen: Vermerk über den Hauptschulabschluss und die erworbenen Berechtigungen nach § 44 Absatz 3 bis 10 der Schulordnung

Die Durchschnittsnote des Hauptschulabschlusses beträgt:(..... Punkte)¹⁾

Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 25. September 2014 in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Leistungen

Pflichtbereich

Deutsch (___-Kurs) _____ (___)	Physik (___-Kurs) _____ (___)
Französisch (___-Kurs) _____ (___)	Gesellschaftswissenschaften(___-Kurs) _____ (___)
Englisch (___-Kurs) _____ (___)	Religion/Ethik _____ (___)
Mathematik (___-Kurs) _____ (___)	Sport _____ (___)
Biologie (___-Kurs) _____ (___)	Bildende Kunst _____ (___)
Chemie (___-Kurs) _____ (___)	Musik _____ (___)
Wahlpflichtbereich _____ (___)	

Die Schülerin/Der Schüler hat im Ganztagsbereich teilgenommen an:

(Seite 2)

Name: _____ Vorname: _____

Erläuterungen:

In Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, Biologie, Physik, Chemie und Gesellschaftswissenschaften war [Vorname] in der Klassenstufe 9 entsprechend den Leistungen dem Grundkurs (G) oder dem Erweiterungskurs (E) oder dem Aufbaukurs (A) zugewiesen.

Die Leistungen im Grundkurs werden gemessen an den Erfordernissen des Hauptschulabschlusses, die im Erweiterungskurs an denen des mittleren Bildungsabschlusses und die des Aufbaukurses an denen der gymnasialen Oberstufe. In den übrigen Fächern und Klassenstufen wird der Unterricht ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung erteilt.

Bemerkungen:

Noten gemäß Beschluss der Prüfungskommission vom _____._____._____

Perl, den _____._____._____

Vorsitzende/-r der Prüfungskommission_____
Schulleiter/-in_____
Klassenleiter/-in

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) –
ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

1) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Gesamtdurchschnittspunktzahl. Die Gesamtdurchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punktzahlen aller im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ausgewiesenen Fächer und der Gesamtprüfungsleistung. Vor der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl werden die in diesem Zeugnis ausgewiesenen auf das Anforderungsniveau eines mittleren oder gymnasialen Bildungsgangs bezogenen Punktzahlen und Noten nach der Tabelle in Anlage 3 der Verordnung – Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl vom 12. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1453), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. August 2025 (Amtsbl. I S. 766), in der jeweils geltenden Fassung in das Anforderungsniveau eines auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bezogenen Bildungsgangs umgerechnet. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft mit der Maßgabe, dass Abschlussprüfungen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses erstmals im Schuljahr 2026/2027 stattfinden.

Saarbrücken, den 26. August 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

205 **Verordnung — Schulordnung — betreffend die Zeugnis- und Versetzungsordnung und die Stundentafeln für die Sekundarstufe I des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken**

Vom 26. August 2025

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur vom 29. Juli 2025 verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Zur Umsetzung des Abkommens vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur werden für die Sekundarstufe I des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken nachfolgende Regelungen getroffen.

(2) Die in der Sekundarstufe I der Deutsch-Französischen Gymnasien vermittelte Schulbildung stützt sich auf die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Sekundarstufe I des Deutsch-Französischen Gymnasiums gelten die einschlägigen saarländischen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur sowie dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2 Einteilung der Unterrichtsfächer und Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in die folgenden Pflichtfächer:

1. Schriftliche Fächer:
Sprache der Abteilung; Partnersprache; Mathematik; Englisch; die in Klassenstufe 8 gewählte Fremdsprache (Spanisch oder Latein);
2. Nichtschriftliche Fächer:
Gesellschaftswissenschaften/Geisteswissenschaften (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde); Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie); Informatik;
Kunst, Musik und Sport; Philosophie oder Ethik für französische Schülerinnen und Schüler; Religion beziehungsweise Philosophie oder Ethik für nichtfranzösische Schülerinnen und Schüler.

Zusätzlich können Wahlfächer im Sinne einer vertieften und breiten Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler angeboten werden.

(2) Die Stundentafeln ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 3 Bewertungen

(1) Für die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler werden die Noten in ganzen Punkten auf einer Skala von 0 bis 20 ausgedrückt, wobei 20 Punkte die beste Leistung und 10 Punkte die untere Grenze der ausreichenden Leistung darstellen. Des Weiteren gilt:

Punkte/ Noten	Noten- bezeichnung	Notes	Mentions
≥ 16 und ≤ 20	sehr gut	≥ 16 et ≤ 20	très bien
≥ 14 und < 16	gut	≥ 14 et < 16	bien
≥ 12 und < 14	befriedigend	≥ 12 et < 14	assez bien
≥ 10 und < 12	ausreichend	≥ 10 et < 12	passable
≥ 5 und < 10	mangelhaft	≥ 5 et < 10	insuffisant
≥ 0 und < 5	ungenügend	≥ 0 et < 5	très insuffisant

Die Zeugnisnote in einem Fach ist eine in ganzen Zahlen ausgedrückte fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller schriftlichen und mündlichen Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum erbracht hat und die in geeigneter Weise zu dokumentieren sind. Sie kann keinesfalls aus dem Durchschnitt der schriftlichen Arbeiten allein errechnet werden.

(2) Die Beurteilung der Mitarbeit und des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers wird aus den Vorschlägen der einzelnen Fachlehrkräfte zu einer Bewertung

zusammengefasst, wobei entweder die Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, nicht immer befriedigend oder unbefriedigend anzuwenden sind.

(3) Besondere Bemerkungen oder Verbalbeurteilungen insbesondere in Bezug auf die Mitarbeit zu den einzelnen Fächern können von den Fachlehrkräften in der auf dem Zeugnis hierfür vorgesehenen Spalte eingetragen werden.

(4) Allgemeine Hinweise (zum Beispiel Häufigkeit der Schulversäumnisse, Gefährdung der Versetzung usw.) werden unter „Allgemeine Bemerkungen“ eingetragen.

§ 4

Halbjahres- und Jahreszeugnisse

(1) Schulzeugnisse sind der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Verhalten, Mitarbeit und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Einträge dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Löschung auszuschließen. Zeugnisse sind handschriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der oder dem Proviseur Adjoint und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter beziehungsweise der jeweiligen Vertretung zu unterschreiben.

(2) Das Schuljahr wird in Halbjahre eingeteilt. Für das erste Halbjahr wird ein Halbjahreszeugnis ausgegeben, auf dem die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den einzelnen Fächern ausgewiesen werden (Anlage 2).

(3) In Klassenstufe 5 erfolgt keine Versetzungsentcheidung. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe erhalten ein Jahreszeugnis nach Anlage 3. Die Versetzungen in die nächsthöhere Klasse erfolgen ab Klassenstufe 6 am Ende des Schuljahres aufgrund der Jahreszeugnisse (Anlage 4).

(4) Zeugnisse tragen das Datum der Zeugnisausgabe.

(5) Die Jahresnote im einzelnen Fach wird aufgrund der Leistungen während des Schuljahres, für die Fächer, die in beiden Halbjahren im selben Umfang unterrichtet werden, besonders während des zweiten Halbjahres, gebildet. Sie soll darüber Aufschluss geben, ob die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind. Die Jahresnote in den einzelnen Fächern ist das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Beurteilung und kann nicht einfach errechnet werden.

§ 5

Verfahren in der Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase umfasst die Klassenstufen 5 und 6.

(2) Am Ende der Klassenstufe 5 steigt die Schülerin oder der Schüler, ohne dass eine Versetzungsentschei-

dung getroffen wird, in die Klassenstufe 6 auf. Die Schülerin oder der Schüler kann am Ende der Klassenstufe 5 einmal freiwillig zurücktreten (§ 14 Absatz 1 und 2) oder in eine Gemeinschaftsschule übergehen. Die Klassenkonferenz bespricht gegebenenfalls den Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers; Förderbedarf sowie Fördermaßnahmen werden im Protokoll der Klassenkonferenz dokumentiert. Bei Übergang der Schülerin oder des Schülers an eine Gemeinschaftsschule bleibt § 16 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in die Klassenstufe 7 versetzt sind, können die Klassenstufe 6 am Gymnasium wiederholen, wenn sie nicht bereits die Klassenstufe 5 oder die Klassenstufe 6 wiederholt haben; wiederholen sie die Klassenstufe 6 nicht am Gymnasium, so gehen sie an eine Gemeinschaftsschule über.

§ 6

Versetzung und Versetzungskonferenzen

(1) Über die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Proviseur Adjoint oder deren ständiger Vertretung. Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen pädagogischen Fragen, die für die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler und das Klassengeschehen von Bedeutung sind, und legt die Zeugnisnoten fest.

(2) Die oder der Vorsitzende und alle Fachlehrkräfte einer Klasse nehmen an Entscheidungen teil, die die Versetzung der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse betreffen. Im Falle einer Abstimmung sind alle Fachlehrkräfte, die in der jeweiligen Klasse unterrichten, und die oder der Vorsitzende stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Allgemeine Grundsätze zur Versetzung sind:

1. Auf der Grundlage einer pädagogisch-fachlichen Beurteilung sollen der Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler mit ihrer geistigen Entwicklung in Übereinstimmung gehalten sowie eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit über aufeinander folgende Klassenstufen hinweg gesichert werden; Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen zu diesem Zweck;
2. die Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung in den Klassenstufen 6 bis 9 ist unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu treffen;
3. nach Maßgabe des § 7 sind Schülerinnen und Schüler zu versetzen, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten

lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind;

4. die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden;
5. die Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§ 7

Versetzung oder Nichtversetzung in den Klassenstufen 6 bis 9

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn sie oder er im Jahreszeugnis

1. in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ (weniger als 10 Punkte) hat oder
2. die Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen und einem im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten nichtschriftlichen Fach mit der Note „befriedigend“ oder höher in drei im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fächern, von denen eines ein schriftliches Fach sein muss, ausgleichen kann, wobei zum Ausgleich an die Stelle der Note eines im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten nichtschriftlichen Faches die Noten zweier im Umfang von einer Wochenstunde unterrichteter Fächer treten können, oder
3. die Note „ungenügend“ in höchstens einem im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fach mit der Note „gut“ oder höher in einem schriftlichen und einem nichtschriftlichen im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fach ausgleichen kann; zum Ausgleich können an die Stelle der Note des im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten nichtschriftlichen Faches die Noten zweier im Umfang von einer Wochenstunde unterrichteter Fächer treten, sofern beide Noten mindestens „befriedigend“ (12 Punkte oder mehr) lauten und die Summe der Notenpunkte mindestens 27 beträgt.

Liegt ein Ausgleich gemäß Satz 1 Nummer 2 oder 3 nicht vor, ist die Schülerin oder der Schüler nicht zu versetzen.

(2) Die Versetzung kann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem schriftlichen Fach die Note „mangelhaft“ hat und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen jeweils schwach ausreichend sind, sodass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist, oder wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei nichtschriftlichen Fächern die Note „mangelhaft“ hat und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen jeweils schwach ausreichend sind, sodass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist nicht zu versetzen, wenn

1. in zwei oder mehr schriftlichen Fächern die Note unter „ausreichend“ (weniger als 10 Punkte) lautet oder
2. in drei oder mehr im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fächern die Note unter „ausreichend“ (weniger als 10 Punkte) lautet oder
3. in zwei im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fächern sowie in drei im Umfang von einer Wochenstunde unterrichteten Fächern die Note unter „ausreichend“ (weniger als 10 Punkte) lautet oder
4. in zwei im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fächern die Note unter „ausreichend“ (weniger als 10 Punkte) und mindestens eine dieser Noten „ungenügend“ lautet oder
5. in einem im Umfang von mindestens eineinhalb Wochenstunden unterrichteten Fach sowie in drei im Umfang von einer Wochenstunde unterrichteten Fächern die Note unter „ausreichend“ (weniger als 10 Punkte) und mindestens eine dieser Noten „ungenügend“ lautet.

(4) Kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests keine Jahresnote im Fach Sport erteilt werden, findet das Fach Sport keine Berücksichtigung bei der Versetzungsentscheidung.

§ 8

Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufen 6 bis 9 kann abweichend von den Bestimmungen des § 7 in besonderen Fällen wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung ihrer oder seiner besonderen Lage, ihres oder seines Leistungsstandes und Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann in den Klassenstufen 6 bis 9 der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und der Schülerin oder dem Schüler die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt“; die von der Schülerin oder dem Schüler erreichten Noten werden in die Notenzeilen eingetragen. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnis vermerkt.

(3) Die Absätze 1 und 2 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Zeugnis- und Versetzungsordnung auf dieselbe Schülerin oder denselben Schüler nur einmal angewandt werden.

§ 9 Nichtversetzung

(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 9 wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden oder in einer Klassenstufe zunächst freiwillig zurückgetreten sind und aufgrund der nächsten zu treffenden Versetzungsentcheidung nicht versetzt wurden, müssen im Regelfall die Schule verlassen. Hiervon abweichend kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler die Gründe für die Minderleistung nicht zu vertreten hat; die Entscheidung ist in der Niederschrift der Klassenkonferenz zu begründen.

§ 10 Verlassen der Schule oder Schulwechsel

(1) Für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der das Deutsch-Französische Gymnasium verlässt, ist ein Abgangszeugnis (Anlage 5) anzufertigen; ein Duplikat ist zu den Schulakten zu nehmen.

(2) Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Über die Versetzung oder Nichtversetzung muss auch beschlossen werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zum Schuljahresende die Schule verlässt; § 5 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres wegen Wohnortwechsels oder aus anderen Gründen die Schule verlässt. Im Falle der Versetzung ist ein Vermerk: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom in die Klasse versetzt“ anzubringen, im Falle der Nichtversetzung ist zusätzlich ein Jahreszeugnis zu erstellen, das mit dem Abgangszeugnis auszuhändigen ist.

§ 11 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung

(1) Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers nach den Leistungen im ersten Halbjahr gefährdet, so werden die Erziehungsberechtigten durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis: „Versetzung gefährdet“ oder „Versetzung sehr gefährdet“ verständigt.

(2) Wird eine Gefährdung der Versetzung erst während des zweiten Halbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung nach dem Muster der Anlage 6.

(3) Im Falle des § 9 Absatz 2 erhält die Bemerkung über die Gefährdung der Versetzung den Zusatz: „Die Schülerin/Der Schüler muss bei Nichtversetzung in der Regel die Schule verlassen.“

(4) Sind nach den Absätzen 1, 2 und 3 erforderliche Vermerke oder Mitteilungen unterlassen worden, kann hieraus ein Recht auf Versetzung beziehungsweise auf nochmaliges Wiederholen der Klassenstufe nicht hergeleitet werden.

§ 12 Zeugnisformulare

Die Zeugnisformulare werden zweisprachig ausgedruckt. Sie werden vom Schulträger entsprechend den als Anlagen beigefügten Mustern beschafft.

§ 13 Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten

(1) Die Zeugnisse werden den Erziehungsberechtigten durch die Schülerinnen und Schüler überbracht. Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, so wird deren oder dessen Jahreszeugnis zwei Werktage vor der Zeugnisausgabe den Erziehungsberechtigten verschlossen übermittelt. Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung, die durch eine schriftliche Entschuldigung zu belegen ist, am Tage der Zeugnisausgabe nicht in der Schule anwesend sein, so ist deren oder dessen Zeugnis den Erziehungsberechtigten ebenfalls verschlossen zu übermitteln; andernfalls ist das Zeugnis von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Sekretariat der Schule gegen Empfangsbestätigung abzuholen.

(2) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Das Fehlen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Zeugnisses nicht.

§ 14 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Ende der Klassenstufe 9 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten, falls sie in ihrer Schulzeit nicht schon von dieser Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch gemacht haben. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(2) Das freiwillige Zurücktreten einer Schülerin oder eines Schülers der Klassenstufe 5 ist von den Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres zu beantragen. In den Klassenstufen 6 bis 9 ist das freiwillige Zurücktreten von den Erziehungsberechtigten jeweils innerhalb von einer Woche nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse oder der Jahreszeugnisse zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich; wird dem Antrag stattgegeben, hat die Schülerin oder der Schüler sofort den Unterricht in der nächstniedrigeren Klassenstufe zu besuchen.

(3) Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die die Schülerin oder der Schüler bereits versetzt war,

bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Falle den Vermerk: „Die Schülerin/Der Schüler wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Sie/Er besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...“.

§ 15 Außerkräfttreten

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung für den Sekundarbereich I des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 15. Juli 1977 (GMBL. Saar S. 506), die zuletzt durch den Erlass vom 22. August 2022 (Amtsbl. I S. 1119) geändert worden ist, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Die Stundentafeln in der Anlage gelten aufgrund der aufwachsenden Einführung des Faches Informatik ab dem Schuljahr 2025/26 im Schuljahr 2025/26 für die

Klassenstufe 7, im Schuljahr 2026/27 für die Klassenstufen 7 und 8 und ab dem Schuljahr 2027/28 für die Klassenstufen 7, 8 und 9.

(2) Im Schuljahr 2025/26 finden die Stundentafeln des Erlasses betreffend die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 15. April 1977 (GMBL. Saar S. 274), der zuletzt durch den Erlass vom 22. August 2022 (Amtsbl. I S. 1118) geändert worden ist, für die Klassenstufen 8 und 9 und im Schuljahr 2026/27 für die Klassenstufe 9 weiterhin Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. August 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Anlage 1

**Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9 des Deutsch-Französischen
Gymnasiums Saarbrücken****Klassenstufen 5 – 9 (Deutsch als Muttersprache)**

Klassenstufen	5	6	7	8	9	WoStd
Deutsch	5 ¹	4 ²	4 ²	4	3	20
Französisch	8 ¹	7 ²	7 ²	5	4	31
Spanisch/Latein				*4	*4	8
Englisch		*4	*4	*3,5	*3,5	15
Mathematik	5 ¹	5	4	4	*4	22
Erdkunde	2	1,5 ²	1 ²	*1,5 ³	*2	8,5
Geschichte		1,5 ²	2	*1,5 ³	*2	7,5
Sozialkunde					*2	2
Biologie	2	2	1,5		*2	8
Physik			1,5	2	2	6
Chemie				2	2	4
Informatik			1	*1 ³	*1 ⁴	3⁴
Religion	2	2	2	1	1 ⁴	9
Musik	2	*2	*1	*2	*(2)	7
Kunst	2	*2	*2	*1	*(2)	7
Sport	2	*2	*2	*2	*2	10
Pflichtwochenstunden	30	33	33	34,5	34,5	165

* = integrierter Unterricht; im Fach Mathematik spätestens ab Beginn des Schuljahres 2027/28

¹ = in den Klassen 5 ff (ff = fortgeschritten Französisch) jeweils 6 Wochenstunden in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik

² = in den Klassen 6 ff und 7 ff jeweils 5 Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Französisch und jeweils 2 Wochenstunden in den Fächern Erdkunde und Geschichte

³ = ab dem Schuljahr 2026/27

⁴ = ab dem Schuljahr 2027/28

() = in Klassenstufe 9 fakultativ

Klassenstufen 6 (sixième) – 9 (troisième) (Französisch als Muttersprache)

Matières	Fächer	6e/6	7	8	9	WoStd
Français	Französisch	5	5	4	4	18
Allemand	Deutsch	7	7	6	5	25
Anglais	Englisch	*4	*4	*3,5	*3,5	15
Espagnol/Latin	Spanisch/Latein			*4	*4	8
Mathématiques	Mathematik	6	5	4	*4	19
Géographie	Erdkunde	1,5	1	*1,5 ¹	*2	6,5
Histoire	Geschichte	1,5	2	*1,5 ¹	*2	7,5
Instruction civique	Sozialkunde				*2	2
SVT	Biologie	2	1,5		*2	6
Physique	Physik		1,5	2	2	6
Chimie	Chemie			2	2	4
Informatique			1	*1 ¹	*1 ²	3²
Musique	Musik	*2	*1	*2	*(2)	5
Arts Plastiques	Kunst	*2	*2	*1	*(2)	5
EPS	Sport	*2	*2	*2	*2	8
Nombre de périodes hebdomadaires obligatoires	Pflichtwochenstunden	33	33	34,5	35,5²	136²

* = cours intégré; en mathématiques au plus tard jusqu'à la rentrée 2027/28 / integrierter Unterricht; im Fach Mathematik spätestens ab Beginn des Schuljahres 2027/28

¹ = à partir de la rentrée 2026/27 / ab dem Schuljahr 2026/27

² = à partir de la rentrée 2027/28 / ab dem Schuljahr 2027/28

() = option musique et arts plastiques / in Klassenstufe 9 fakultativ

Anlage 2

Deutsch-Französisches Gymnasium / Lycée Franco-Allemand Saarbrücken

Halbjahreszeugnis / Bulletin semestriel

Schuljahr / Année scolaire	Klasse / Classe
Name / Nom	Geburtsdatum / Date de naissance
Verhalten / Comportement	
Mitarbeit / Participation	

LEISTUNGEN / RÉSULTATS [Einsetzen der Fächer je nach Studentafel oder Wahl]

<u>Schriftliche Fächer</u>	Punkte/Points (*)	Bemerkungen/Observations
Deutsch / Français (1)		
Français / Allemand (2)		
Englisch / Anglais		
Mathematik / Mathématiques		
<u>Nichtschriftliche Fächer</u>		
Geschichte / Histoire		
Erdkunde / Géographie		
Biologie / Biologie		
Physik / Physique		
Religion / Ethik / Éthique		
Bildende Kunst / Arts plastiques		
Musik / Musique		
Sport / Éducation physique et sportive		
<u>Wahlfächer / Disciplines facultatives</u>		
.....		

(1) : Sprache der Abteilung / Langue de la section; (2) : Partnersprache / Langue du partenaire

Fehltag(e):		, davon entschuldigt:	Fehlstunden:		, davon unentschuldigt:
Jours d'absences:		, dont non-excuses:	Heures d'absences:		, dont non-excuses:

Allgemeine Bemerkungen / Observations générales :

.....

.....

Saarbrücken, den / le

Schulleiter(in) - Proviseur(e)

Klassenleiter(in) – Professeur(e) principal(e)

Erziehungsberechtigte/
Responsables légaux

* Punkte- u. Notenskalen / Echelles de Notation

Verhalten und Mitarbeit / Comportement et Participation: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend /
très bien – bien – satisfaisant – pas toujours assez bien – insatisfaisant

Fächer / Disciplines: 20 bis 16 Punkte = sehr gut, 15 und 14 Punkte = gut, 13 und 12 Punkte = befriedigend, 11 und 10 Punkte = ausreichend, 9 bis 5 Punkte = mangelhaft, 4 bis 0 Punkte =
ungenügend / 20 à 16 points = très bien, 15 et 14 points = bien, 13 et 12 points = assez bien, 11 et 10 points = passable, 9 à 5 points = insuffisant, 4 à 0 points = très insuffisant

Anlage 3

Deutsch-Französisches Gymnasium / Lycée Franco-Allemand Saarbrücken

Jahreszeugnis Klassenstufe 5/ Bulletin de fin d'année

Schuljahr / Année scolaire		Klasse / Classe	
Name / Nom		Geburtsdatum / Date de naissance	
Verhalten / Comportement			
Mitarbeit / Participation			

LEISTUNGEN / RÉSULTATS [Einsetzen der Fächer je nach Stundentafel oder Wahl]

<u>Schriftliche Fächer</u>	Punkte/Points (*)	Bemerkungen/Observations
Deutsch / Français (1)		
Français / Allemand (2)		
Englisch / Anglais		
Mathematik / Mathématiques		
<u>Nichtschriftliche Fächer</u>		
Geschichte / Histoire		
Erdkunde / Géographie		
Biologie / Biologie		
Physik / Physique		
Religion / Ethik / Éthique		
Bildende Kunst / Arts plastiques		
Musik / Musique		
Sport / Éducation physique et sportive		
<u>Wahlfächer/ Disciplines facultatives</u>		
.....		

(1) : Sprache der Abteilung / Langue de la section; (2) : Partnersprache / Langue du partenaire

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom / Par décision du conseil de classe du

Fehltag(e):		, davon entschuldigt:		Fehlstunden:		, davon unentschuldigt:	
Jours d'absences:		, dont non-excuses:		Heures d'absences:		, dont non-excuses:	

Allgemeine Bemerkungen / Observations générales :

.....

.....

Saarbrücken, den / le		
Schulleiter(in) - Proviseur(e)	Klassenleiter(in) – Professeur(e) principal(e)	Erziehungsberechtigte/ Responsables légaux
.....		

* Punkte- u. Notenskalen / Echelles de Notation

Verhalten und Mitarbeit / Comportement et Participation: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend /
très bien – bien – satisfaisant – pas toujours assez bien – insatisfaisant

Fächer / Disciplines: 20 bis 16 Punkte = sehr gut, 15 und 14 Punkte = gut, 13 und 12 Punkte = befriedigend, 11 und 10 Punkte = ausreichend, 9 bis 5 Punkte = mangelhaft, 4 bis 0 Punkte =
ungenügend / 20 à 16 points = très bien, 15 et 14 points = bien, 13 et 12 points = assez bien, 11 et 10 points = passable, 9 à 5 points = insuffisant, 4 à 0 points = très insuffisant

Anlage 4

Deutsch-Französisches Gymnasium / Lycée Franco-Allemand
Saarbrücken

Jahreszeugnis / Bulletin de fin d'année

Schuljahr / Année scolaire		Klasse / Classe	
Name / Nom		Geburtsdatum / Date de naissance	
Verhalten / Comportement			
Mitarbeit / Participation			

LEISTUNGEN / RÉSULTATS [Einsetzen der Fächer je nach Stundentafel oder Wahl]

<u>Schriftliche Fächer</u>	Punkte/Points (*)	Bemerkungen/Observations
Deutsch / Français (1)		
Français / Allemand (2)		
Englisch / Anglais		
Mathematik / Mathématiques		
<u>Nichtschriftliche Fächer</u>		
Geschichte / Histoire		
Erdkunde / Géographie		
Biologie / Biologie		
Physik / Physique		
Religion / Ethik / Éthique		
Bildende Kunst / Arts plastiques		
Musik / Musique		
Sport / Éducation physique et sportive		
<u>Wahlfächer/ Disciplines facultatives</u>		
.....		

(1) : Sprache der Abteilung / Langue de la section; (2) : Partnersprache / Langue du partenaire

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom / Par décision du conseil de classe du

versetzt in Klassenstufe / admis(e) en classe de ... nicht versetzt. / pas admis(e).

Fehltag(e):		, davon entschuldigt:		Fehlstunden:		, davon unentschuldigt:	
Jours d'absences:		, dont non-excuses:		Heures d'absences:		, dont non-excuses:	

Allgemeine Bemerkungen / Observations générales :

.....

.....

Saarbrücken, den / le

Schulleiter(in) - Proviseur(e)

Klassenleiter(in) – Professeur(e) principal(e)

Erziehungsberechtigte/
Responsables légaux*** Punkte- u. Notenskalen / Echelles de Notation**Verhalten und Mitarbeit / Comportement et Participation: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend /
très bien – bien – satisfaisant – pas toujours assez bien – insatisfaisantFächer / Disciplines: 20 bis 16 Punkte = sehr gut, 15 und 14 Punkte = gut, 13 und 12 Punkte = befriedigend, 11 und 10 Punkte = ausreichend, 9 bis 5 Punkte = mangelhaft, 4 bis 0 Punkte =
ungenügend / 20 à 16 points = très bien, 15 et 14 points = bien, 13 et 12 points = assez bien, 11 et 10 points = passable, 9 à 5 points = insuffisant, 4 à 0 points = très insuffisant

Anlage 5

**Deutsch-Französisches Gymnasium / Lycée Franco-Allemand
Saarbrücken**
Abgangszeugnis / Bulletin d'exeat

Name / Nom Vorname / Prénom
geboren am / né(e) le in / à
besuchte das DFG Saarbrücken vom / a fréquenté le LFA de Sarrebruck du bis /au
und war Schüler/Schülerin der Klassenstufe / et était élève en classe de
im Schuljahr / pendant l'année scolaire /..... .

Verhalten / Comportement
Mitarbeit / Participation

LEISTUNGEN / RÉSULTATS [Einsetzen der Fächer je nach Stundentafel oder Wahl]

Schriftliche Fächer
Punkte/Points (*)

Deutsch / Français (1)
Français / Allemand (2)
Englisch / Anglais
Mathematik / Mathématiques

Nichtschriftliche Fächer

Geschichte / Histoire
Erdkunde / Géographie
Biologie / Biologie
Physik / Physique
Religion / Ethik / Éthique
Bildende Kunst / Arts plastiques
Musik / Musique
Sport / Éducation physique et sportive

Wahlfächer / Disciplines facultatives

.....

(1) : Sprache der Abteilung / Langue de la section; (2) : Partnersprache / Langue du partenaire

Fehltag(e): , davon entschuldigt: Fehlstunden: , davon unentschuldigt:
Jours d'absences: , dont non-excuses: Heures d'absences: , dont non-excuses:

Bemerkungen / Observations :

.....
.....

Saarbrücken, den / le

Schulleiter(in) - Proviseur(e)

Klassenleiter(in) – Professeur(e) principal(e)

Erziehungsberechtigte/
Responsables légaux

.....

*** Punkte- u. Notenskalen / Echelles de Notation**

Verhalten und Mitarbeit / Comportement et Participation: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend /
très bien – bien – satisfaisant – pas toujours assez bien – insatisfaisant

Fächer / Disciplines: 20 bis 16 Punkte = sehr gut, 15 und 14 Punkte = gut, 13 und 12 Punkte = befriedigend, 11 und 10 Punkte = ausreichend, 9 bis 5 Punkte = mangelhaft, 4 bis 0 Punkte =
ungenügend / 20 à 16 points = très bien, 15 et 14 points = bien, 13 et 12 points = assez bien, 11 et 10 points = passable, 9 à 5 points = insuffisant, 4 à 0 points = très insuffisant

Anlage 6

Deutsch-Französisches Gymnasium / Lycée Franco-Allemand Saarbrücken, den
.....

Herrn/Frau / Monsieur/Madame
.....
.....

Mitteilung / Information

Leider muss ich Sie darauf hinweisen, dass die Leistungen Ihres Sohnes / Ihrer Tochter / Nous avons le regret de devoir vous informer que les résultats de votre fils / fille, Klasse / classe, nicht in allen Fächern ausreichend sind / ne sont pas passables dans toutes les disciplines.

In / En ... : mangelhaft / insuffisant / ungenügend / très insuffisant (... Punkte/points),

in / en : mangelhaft / insuffisant / ungenügend / très insuffisant (... Punkte/points),

in / en : mangelhaft / insuffisant / ungenügend / très insuffisant (... Punkte/points),

in / en : mangelhaft / insuffisant / ungenügend / très insuffisant (... Punkte/points).

Bemerkungen / Observations:

.....
.....
.....
.....

.....
Schulleiter(in) – Proviseur(e)

Klassenleiter(in) – Professeur(e) principal(e)

Kenntnis genommen / Pris connaissance:

.....
Erziehungsberechtigte / Responsables légaux

206

**Verordnung
— Schulordnung —
betreffend die Versetzungsordnung und
die Stundentafel für die Sekundarstufe II
sowie das Deutsch-Französische Abitur
des Deutsch-Französischen Gymnasiums
in Saarbrücken**

Vom 26. August 2025

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur vom 29. Juli 2025 verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**§ 1
Grundsätzliches**

Zur Umsetzung des Abkommens vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur werden für die Sekundarstufe II sowie das Deutsch-Französische Abitur des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken nachfolgende Regelungen getroffen.

**§ 2
Unterrichtsfächer und Stundentafel**

(1) Der Unterricht in der Klassenstufe 10 (classe de seconde) umfasst gemeinsame Pflichtfächer für alle Schülerinnen und Schüler sowie Wahlfächer, die ihnen je nach Angebot der Schule zur Verfügung stehen.

(2) Der Unterricht in den Klassenstufen 11 und 12 (classes de première et de terminale) umfasst je nach Angebot der Schule:

1. Pflichtfächer: Diese umfassen gemeinsame Unterrichtsfächer für alle Schülerinnen und Schüler sowie zwei Vertiefungsfächer nach Wahl jeder Schülerin oder jedes Schülers nach Maßgabe von Absatz 4;
2. zusätzliche Wahlfächer, die von den Schülerinnen und Schülern gewählt werden können.
- (3) Fächer der Klassenstufe 10 (classe de seconde)
 1. Pflichtfächer:
 - Sprache der Abteilung
 - Partnersprache
 - Moderne Fremdsprache Englisch
 - Weitere moderne Fremdsprache oder alte Sprache
 - Gesellschaftswissenschaften: Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Religion für nichtfranzösische Schülerinnen und Schüler / Philosophie für französische Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls nichtfranzösische Schülerinnen und Schüler

Mathematik

Physik / Chemie

Biologie

Digitale Wissenschaften und informatische Bildung

Sport

2. Wahlfächer:

Bildende Kunst

Musik

Dritte moderne Fremdsprache oder Latein oder Altgriechisch

Physik

Chemie

(4) Fächer der Klassenstufen 11 und 12 (classes de première et de terminale)

1. Pflichtfächer:

Sprache der Abteilung

Partnersprache

Moderne Fremdsprache Englisch

Weitere moderne Fremdsprache oder alte Sprache

Gesellschaftswissenschaften: Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Philosophie für französische Schülerinnen und Schüler; Religion beziehungsweise Philosophie für nichtfranzösische Schülerinnen und Schüler

Mathematik

Physik

Chemie

Biologie

Sport

2. Vertiefungsfächer:

a) Mögliche Vertiefungsfächer:

Moderne Fremdsprache (Englisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

Geschichte, Geographie und Politikwissenschaft

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Philosophie und Literatur

Mathematik

Physik

Chemie

Biologie

b) Wahl der Vertiefungsfächer:

Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder

aa) zwei Vertiefungsfächer unter den Fächern „Philosophie und Literatur“, Moderne

Fremdsprache (Englisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch), „Geschichte, Geographie und Politikwissenschaft“, Mathematik oder

- bb) zwei Vertiefungsfächer unter den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie oder
- cc) das Vertiefungsfach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ein weiteres Vertiefungsfach unter den Fächern Mathematik, Moderne Fremdsprache (Englisch), „Geschichte, Geographie und Politikwissenschaft“.

3. Mögliche Wahlfächer:

Bildende Kunst
Musik
Moderne Fremdsprache
Latein
Altgriechisch
Mathématiques expertes
Physik
Chemie
Biologie
Informatik

(5) Die Studententafel ergibt sich aus der Anlage.

§ 3 Bewertungsskala

Gemäß den Bestimmungen des Deutsch-Französischen Abiturs des Artikels 10 der Anlage I des Abkommens vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II eines Deutsch-Französischen Gymnasiums durch ganze Punkte innerhalb einer Skala von 20 bis 0 Punkten bewertet, wobei 20 Punkte die beste Leistung und 10 Punkte die untere Grenze der ausreichenden Leistung darstellen. Des Weiteren gilt:

Punkte/ Noten	Noten- bezeichnung	Notes	Mentions
≥ 16 und ≤ 20	sehr gut	≥ 16 et ≤ 20	très bien
≥ 14 und < 16	gut	≥ 14 et < 16	bien
≥ 12 und < 14	befriedigend	≥ 12 et < 14	assez bien
≥ 10 und < 12	ausreichend	≥ 10 et < 12	passable
≥ 5 und < 10	mangelhaft	≥ 5 et < 10	insuffisant
≥ 0 und < 5	ungenügend	≥ 0 et < 5	très insuffisant

Die Notenbezeichnungen gelten für die Sekundarstufe II mit Ausnahme des Zeugnisses über das Bestehen des Deutsch-Französischen Abiturs und der Urkunde des Deutsch-Französischen Abiturs. Hierfür werden die entsprechenden Notenabstufungen von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 4 Zeugnisse

(1) Das Schuljahr ist in der Sekundarstufe II in zwei Halbjahre unterteilt. Am Ende des ersten Halbjahres wird ein Halbjahreszeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den verschiedenen Fächern für den betreffenden Zeitraum aufgeführt werden. Am Ende des zweiten Halbjahres wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, das für jedes Fach die Note des ersten Halbjahres, die Note des zweiten Halbjahres und die Jahresnote ausweist.

(2) Eine Zeugnisnote ist eine in ganzen Zahlen ausgedrückte fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungszeitraum in einem Fach erbracht hat und die in geeigneter Weise zu dokumentieren sind.

(3) Bei Unterricht, der aus mehreren Fächern besteht oder von mehreren Lehrkräften unterrichtet wird, ist die gemeinsame Jahresnote der gegebenenfalls gewichtete Durchschnitt – ab n,5 aufgerundet auf den nächsten ganzen Notenpunkt, darunter abgerundet auf den nächsten ganzen Notenpunkt – der Jahresnoten der einzelnen beteiligten Lehrkräfte.

(4) Auf dem Jahreszeugnis kann auch der Gesamtjahresnotendurchschnitt angegeben werden. Er ist das auf die erste Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel – ab n,05 aufgerundet auf die erste Dezimalstelle, darunter abgerundet auf die erste Dezimalstelle – der Jahresnoten, die in den verschiedenen Fächern erzielt wurden.

(5) Über die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 4 und im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur hinausgehende Bestimmungen zu Bewertungen und Zeugnisnoten richten sich nach den einschlägigen saarländischen Regelungen.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis entsprechend den einschlägigen saarländischen Regelungen.

§ 5 Klassenkonferenz

(1) Über die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Proviseur Adjoint oder deren Stellvertretung. Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen pädagogischen Fragen, die für die Lernfortschritte der Schülerinnen

und Schüler und das Klassengeschehen von Bedeutung sind, und legt die Zeugnisnoten fest.

(2) Die oder der Vorsitzende und alle Fachlehrkräfte einer Klasse nehmen an Entscheidungen teil, die die Versetzung der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse betreffen. Im Falle einer Abstimmung sind alle Fachlehrkräfte, die in der jeweiligen Klasse unterrichten, und die oder der Vorsitzende stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Versetzung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in der Sekundarstufe II, das heißt von der Klassenstufe 10 in die Klassenstufe 11 sowie von der Klassenstufe 11 in die Klassenstufe 12, wird auf der Grundlage der Jahresnoten der abzuschließenden Klassenstufe getroffen. Die Klassenkonferenz muss die Gesamtheit der Leistungen der Schülerin oder des Schülers berücksichtigen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird von der Klassenstufe 10 in die Klassenstufe 11 versetzt, wenn im Jahreszeugnis

1. in allen Pflichtfächern mindestens 8 von 20 Notenpunkten erreicht werden oder
2. ein Gesamtdurchschnitt in allen Pflicht- und Wahlfächern von mindestens 8 von 20 Notenpunkten erreicht wird, sofern
 - a) in nicht mehr als zwei Pflichtfächern weniger als 8 von 20 Notenpunkten erreicht werden und
 - b) in keinem Fach der Fächergruppe Sprache der Abteilung, Partnersprache, Mathematik und Englisch weniger als 5 von 20 Notenpunkten erreicht werden.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird von der Klassenstufe 11 in die Klassenstufe 12 versetzt, wenn im Jahreszeugnis

1. in allen Pflichtfächern mindestens 10 von 20 Notenpunkten erreicht werden oder
2. ein Gesamtdurchschnitt in allen Pflicht- und Wahlfächern von mindestens 10 von 20 Notenpunkten erreicht wird, sofern
 - a) in nicht mehr als zwei Pflichtfächern weniger als 10 von 20 Notenpunkten erreicht werden und
 - b) in keinem Fach der Fächergruppe der Vertiefungsfächer, Sprache der Abteilung und Partnersprache weniger als 5 von 20 Notenpunkten erreicht werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufe 10 ausnahmsweise von der Klassenkonferenz in die Klassenstufe 11 versetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass ihre oder seine Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nur vorübergehend für die Versetzung nicht ausreichen und dass zu

erwarten ist, dass sie oder er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe entspricht. Begründung und Abstimmungsergebnis der Klassenkonferenz sind in der Niederschrift der Klassenkonferenz festzuhalten. In besonderen Fällen kann die Klassenkonferenz die Versetzungsentscheidung auch hinausschieben und der Schülerin oder dem Schüler die Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 11 bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestatten. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt“; die von der Schülerin oder von dem Schüler erreichten Noten werden in dieses Zeugnis eingetragen. Die endgültige Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung wird im Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 11 vermerkt.

(5) Eine Versetzung auf Probe oder eine Versetzung durch Nachprüfung ist unzulässig.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird, kann die Klassenstufe einmal wiederholen.

§ 7 Freiwilliges Zurücktreten

Eine Schülerin oder ein Schüler kann in einer Klassenstufe der Sekundarstufe II einmal, und zwar zum Ende eines Halbjahres oder eines Schuljahres, freiwillig zurücktreten, sofern schulorganisatorisch möglich. Das Zurücktreten ist von der Schülerin oder dem Schüler spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zu erklären; die Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Im Falle des Zurücktretens nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in allen zu belegenden Fächern teil; bei einem Zurücktreten nach dem ersten oder zweiten Halbjahr der Klassenstufe 11 können diese Fächer neu gewählt werden. Alle im ersten Durchgang erreichten Noten werden annulliert. Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die die Schülerin oder der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Falle den Vermerk: „Die Schülerin/Der Schüler wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Sie/Er besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...“.

§ 8 Deutsch-Französisches Abitur

Für das Deutsch-Französische Abitur gelten die Bestimmungen zum Deutsch-Französischen Abitur in der Anlage III zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur.

§ 9 Außerkräfttreten

Die Verordnung – Schulordnung – betreffend die Versetzungsordnung und die Stundentafeln für die Sekundarstufe II des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 9. August 2005 (Amtsbl. S. 1309), die zuletzt durch Artikel 247 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

Im Schuljahr 2025/26 finden die Regelungen der Verordnung – Schulordnung – betreffend die Versetzungsordnung und die Stundentafeln für die Sekundarstufe II des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 9. August 2005 (Amtsbl. S. 1309), die zuletzt durch Artikel 247 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, für die Klassenstufen 11 und 12 sowie im Schuljahr 2026/27 für die Klassenstufe 12 weiterhin Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. August 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Anlage Stundentafel der Sekundarstufe II

1 h = Zeitspanne von fünfundvierzig Minuten

	10. KLASSE	11. KLASSE	12. KLASSE
Pflichtfächer ¹⁾			
Gemeinsame Unterrichtsfächer			
<i>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</i>			
Sprache der Abteilung	4 h	4 h	4 h
Partnersprache	5 h	5 h	5 h
Moderne Fremdsprache: Englisch ²⁾	3 h	3 h	3 h
Weitere moderne Fremdsprache oder alte Sprache ³⁾	3 h	–	–

<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>			
Gesellschaftswissenschaften: Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft ⁴⁾	4 h	3 h	3 h
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1,5 h	–	–
Philosophie (französische Schülerinnen und Schüler) ⁵⁾	1 h	2 h	2 h
Religion oder Philosophie (nichtfranzösische Schülerinnen und Schüler) ⁵⁾	1 h	2 h	2 h
<i>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</i>			
Mathematik ⁶⁾	5 h	3 h	3 h
Physik-Chemie ⁷⁾	2 h pro Fach, 4 h für beide Fächer	3 h	3 h
Biologie ⁷⁾	1,5 h		
Digitale Wissenschaften und informatische Bildung	2 h	–	–
<i>Fächer, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind</i>			
Sport ⁸⁾	2 h	2 h	2 h
Vertiefungsfächer			
<i>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</i>			
Moderne Fremdsprache (Englisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch)	–	6 h	6 h

<i>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</i>			
Geschichte, Geographie und Politikwissenschaft	–	6 h	6 h
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	–	6 h	6 h
Philosophie und Literatur	–	6 h	6 h
<i>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</i>			
Mathematik	–	6 h	6 h
Physik	–	6 h	6 h
Chemie	–	6 h	6 h
Biologie	–	6 h	6 h
Wahlfächer ⁹⁾			
<i>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</i>			
Moderne Fremdsprache	3 h	3 h	3 h
Latein	3 h	3 h	3 h
Griechisch	3 h	3 h	3 h
Musik	2 h	3 h	3 h
Bildende Kunst	2 h	3 h	3 h
<i>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</i>			
„Mathématiques expertes“ ¹⁰⁾	–	3 h	3 h
Physik	2 h	3 h	3 h
Chemie	2 h	3 h	3 h
Biologie	–	3 h	3 h
Informatik	–	3 h	3 h

¹⁾ Alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 müssen Pflichtfächer in einem Gesamtumfang von mindestens 33 Wochenstunden belegen. Alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 und 12 müssen neun Fächer als Pflichtfächer in einem Gesamtumfang von mindestens 34 Wochenstunden belegen. Beträgt die Anzahl der Pflichtfächer durch die Wahl der Vertiefungsfächer und der sich hieraus ergebende Belegung der gemeinsamen Unterrichtsfächer weniger als neun, so wählt die Schülerin oder

der Schüler unter den Wahlfächern oder den gemeinsamen Unterrichtsfächern ein weiteres Fach als dreistündiges Pflichtfach in der Klassenstufe 11 und behält dieses Fach so in Klassenstufe 12 bei.

²⁾ Dieses Fach wird von der Schülerin oder dem Schüler nicht belegt, wenn sie oder er das Vertiefungsfach „Moderne Fremdsprache (Englisch)“ wählt.

³⁾ Dieses Fach kann ab Klassenstufe 8 belegt werden. Wenn es eine moderne Fremdsprache ist, kann es auch in Klassenstufe 10 gewählt werden, um in den Klassenstufen 11 und 12 das Vertiefungsfach „Moderne Fremdsprache (Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch)“ wählen zu können.

⁴⁾ Dieses Fach wird von der Schülerin oder dem Schüler nicht belegt, wenn sie oder er das Vertiefungsfach „Geschichte, Geographie und Politikwissenschaft“ wählt. Dieses Fach beinhaltet in den Klassenstufen 11 und 12 zwei Halbjahre Unterricht in Geschichte und zwei Halbjahre Unterricht in Geographie und beziehungsweise oder in Politikwissenschaft je nach Lehrplan.

⁵⁾ Dieses Fach wird von der Schülerin oder von dem Schüler nicht belegt, wenn sie oder er das Vertiefungsfach „Philosophie und Literatur“ wählt.

⁶⁾ Dieses Fach wird von der Schülerin oder von dem Schüler nicht belegt, wenn sie oder er das Vertiefungsfach Mathematik wählt.

⁷⁾ Hat die Schülerin oder der Schüler eine weitere moderne Fremdsprache oder eine alte Sprache gewählt, so belegt sie oder er in der Klassenstufe 10 lediglich eines der zwei Fächer Physik oder Chemie. Wird keine weitere moderne Fremdsprache oder keine alte Sprache gewählt, so belegt die Schülerin oder der Schüler die beiden Fächer Physik und Chemie. In den Klassenstufen 11 und 12 wählt die Schülerin oder der Schüler mindestens eines der drei Fächer Physik oder Chemie oder Biologie je nach Angebot der Schule. Jedes naturwissenschaftliche Fach wird durch das jeweilige Vertiefungsfach ersetzt, wenn es von der Schülerin oder von dem Schüler gewählt wird. Jede Schülerin und jeder Schüler muss die in den Klassenstufen 11 und 12 gewählte(n) Naturwissenschaft(en) bereits in Klassenstufe 10 belegt haben.

⁸⁾ Im gemeinsamen Unterrichtsfach Sport kann keine Abschlussprüfung abgelegt werden.

⁹⁾ Es können höchstens zwei Wahlfächer belegt werden. Wahlfächer müssen in den Klassenstufen 10, 11 und 12 belegt werden, wenn Halbjahresnoten der Klassenstufen 11 und 12 zur Berechnung der Gesamtdurchschnittsnote des Deutsch-Französischen Abiturs herangezogen werden sollen. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Pflicht- und als Wahlfach belegt werden, mit Ausnahme von Mathematik. Es können weitere Wahlfächer von einem Deutsch-Französischen Gymnasium auf Antrag vorgeschlagen werden; dieser Antrag ist zusammen mit einem Vorschlag für einen Lehrplan an den Koordinierungsausschuss zu richten.

¹⁰⁾ „Mathématiques expertes“ kann nur von Schülerinnen und Schülern belegt werden, die das Vertiefungsfach Mathematik gewählt haben, und in diesem Fach kann keine Abschlussprüfung abgelegt werden. Der Lehrplan darf den Lehrplan des Vertiefungsfachs Mathematik nicht beinhalten, auch nicht in Teilen.

Erlasse

204

Erlass zur Änderung des Erlasses betreffend die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken

Vom 26. August 2025

Auf Grund des § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566), wird zum Vollzug des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur vom 29. Juli 2025 der Erlass betreffend die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 15. April 1977 (GMBL. Saar S. 274), zuletzt geändert durch den Erlass vom 22. August 2022 (Amtsbl. I S. 1118), wie folgt geändert:

1. Der Nummer I wird folgender Satz angefügt:

„Für das Deutsch-Französische Gymnasium gelten die einschlägigen saarländischen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Abkommen über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur, diesem Erlass oder weiteren besonderen Regelungen etwas anderes ergibt.“

2. Nummer II wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur vom 30. Juli 2002 (BGBl. 2003 II S. 1747) mit dem deutsch-französischen“ durch die Wörter „Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur vom 29. Juli 2025 mit dem Deutsch-Französischen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Sekundarbereich I gilt die für die deutsche und die französische Abteilung gemeinsam anzuwendende Verordnung – Schulordnung – betreffend die Zeugnis- und Versetzungsordnung und die Stundentafeln für die Sekundarstufe I des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 26. August 2025 (Amtsbl. I S. 785) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Sekundarbereich II und für das Deutsch-Französische Abitur gilt die Verordnung – Schulordnung – betreffend die Versetzungsordnung und die Stundentafel für die Sekundarstufe II sowie das Deutsch-Französische Abitur des Deutsch-Französischen Gym-

nasiums in Saarbrücken vom 26. August 2025 (Amtsbl. I S. 785) in der jeweils geltenden Fassung.“

- d) Die Sätze 5 bis 7 werden durch folgende Sätze 5 bis 10 ersetzt:

„Für die vorgesehenen Pflichtfächer in der Sekundarstufe I werden Lehrpläne im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien festgelegt. Die Lehrpläne für die schuleigenen Wahlfächer in der Sekundarstufe I sind mit der französischen Abteilung abzustimmen und bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Für die vorgesehenen Pflichtfächer in den Klassenstufen 10 bis 12 (Sekundarstufe II) werden gemeinsame Lehrpläne von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien festgelegt und veröffentlicht. Für die Wahlfächer in den Klassenstufen 10 bis 12 (Sekundarstufe II) werden, wenn diese an allen Schulen unterrichtet werden, soweit möglich gemeinsame Lehrpläne von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien festgelegt und gegebenenfalls veröffentlicht.“

Am Ende der Klassenstufe 9 kann den Schülerinnen und Schülern von französischer Seite das *diplôme national du brevet* nach Maßgabe der französischen Regelungen zuerkannt werden.

Beim Verlassen des Deutsch-Französischen Gymnasiums vor dem Erwerb des Deutsch-Französischen Abiturs werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend den saarländischen Regelungen Abschlüsse zuerkannt.“

3. Nummer III wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Sinne einer Sprachparität gleichen sich die Anteile des in deutscher beziehungsweise französischer Sprache stattfindenden Unterrichts zunehmend möglichst an.“

- b) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Zur schrittweisen Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im technologischen, wirtschaftlichen und beruflichen Umfeld und insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung absolvieren alle Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe 9 ein Berufspraktikum.“

4. In Nummer V werden die Sätze 6 bis 10 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Leistungsbewertung in den Klassenstufen 5 bis 10 am Deutsch-Französischen Gymnasium erfolgt gemäß dem Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Klassenstufe 10/Seconde am Deutsch-Französischen Gymnasium entsprechen die schriftlichen Fächer den Fächern Sprache der Abteilung und Partnersprache, Mathematik, Englisch sowie der aus Klassenstufe 8 fortgeführten Fremdspra-

che Spanisch oder Latein. Den nichtschriftlichen Fächern entsprechen die übrigen Pflichtfächer und gegebenenfalls Wahlfächer. Abweichend von Nummer 3.4.2 des Erlasses zur Leistungsbewertung erfolgt die Zuordnung von Punktzahlen zu Notenstufen gegebenenfalls je nach Notentendenz auf Grundlage der am Deutsch-Französischen Gymnasium gültigen Skala von 20 bis 0 Punkten.“

5. In Nummer VI wird Satz 3 aufgehoben.
6. Nummer VII wird wie folgt gefasst:

„VII
Lehrkräfteeinsatz und Schulleitung

Grundsätzlich werden die für den Unterricht in den deutschen Klassen erforderlichen Lehrkräfte vom Saarland, die für den Unterricht in den französischen Klassen erforderlichen Lehrkräfte von der Französischen Republik gestellt. Die für den integrierten Unterricht erforderlichen Lehrkräfte werden entsprechend dem Bedarf möglichst zu gleichen Teilen vom Saarland und von der Französischen Republik gestellt.

Die Lehrkräfte der Deutsch-Französischen Gymnasien werden aus dem Lehrpersonal des Sekundarbereichs der beiden Vertragsparteien ausgewählt. Die Lehrkräfte müssen grundsätzlich zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben die erforderlichen Kenntnisse der Partnersprache besitzen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

Die Rechte und Pflichten der im Dienst des Saarlandes stehenden Lehrkräfte ergeben sich aus den einschlägigen saarländischen Bestimmungen, die Rechte und Pflichten der im Dienst der Französischen Republik stehenden Lehrkräfte aus den entsprechenden französischen Bestimmungen.

Die französischen Lehrkräfte werden von der Französischen Republik benannt und erhalten den staatlichen Unterrichtsauftrag durch das Ministerium für Bildung und Kultur als die Schulaufsichtsbehörde. Alle am Deutsch-Französischen Gymnasium beschäftigten Lehrkräfte sind verpflichtet, die besondere Aufgabenstellung und Struktur des Deutsch-Französischen Gymnasiums zu beachten.

Für das Deutsch-Französische Gymnasium werden vom Saarland ein Schulleiter und ein stellvertretender Schulleiter (Proviseur Adjoint) bestellt. Der stellvertretende Schulleiter (Proviseur Adjoint) wird von der Französischen Republik vorgeschlagen.

Für die Aufgaben des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters (Proviseur Adjoint) gelten die einschlägigen saarländischen Bestimmungen, soweit nicht im Abkommen oder aufgrund des Abkommens über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur abweichende Regelungen getroffen sind.“

7. Nummer VIII wird wie folgt gefasst:

„VIII.
Rechte und Pflichten
der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler eines Deutsch-Französischen Gymnasiums verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten.

Für jede Schülerin und jeden Schüler gelten die Vorschriften des Deutsch-Französischen Gymnasiums, das sie oder er besucht, wobei diese mit den von den Vertragsparteien geteilten Bildungswerten und mit den Bildungswerten des Staates beziehungsweise Bundeslands, in dem das Deutsch-Französische Gymnasium angesiedelt ist, übereinstimmen.“

8. Die bisherigen Nummern VIII und IX werden Nummern IX und X.
9. Die Anlage wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 1. September in Kraft.

Saarbrücken, den 26. August 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Ehm

Verwaltungsvorschriften

202 **Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Haushaltsordnung des Saarlandes**

Vom 22. August 2025

Az.: H 1007-6#029

Gemäß § 5 des Gesetzes betreffend die Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 688) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft nach Anhörung und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof folgende Verwaltungsvorschriften:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. S. 533), die zuletzt durch den Erlass vom 15. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 649) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. **Die Verwaltungsvorschriften zu § 34 LHO werden wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1.10 wird die Angabe „Nummer 1.11.1“ durch die Angabe „Nummer 1.10.1“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.4 werden die Wörter „(vgl. Nummer 8)“ gestrichen.
2. **Teil A Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:**
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Anlage 6 Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau)“ durch die Wörter „Anlage 6 frei“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2.1 wird die Angabe „Nummer 2.4“ durch die Angabe „Nummer 2.2“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.5.2 wird die Angabe „Nummer 3.6.2.3“ durch die Angabe „Nummer 3.5.1.3“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.5.4 werden die Wörter „Nummern 3.6.2 bis 3.6.4“ durch die Wörter „Nummern 3.5.1 bis 3.5.3“ ersetzt.
- e) In Nummer 4.2.7 werden die Wörter „Nummern 3.6.2 bis 3.6.4“ durch die Wörter „Nummern 3.5.1 bis 3.5.3“ ersetzt.
- f) Nummer 8.4 wird wie folgt gefasst:
„Die Nummer 8.2 wird um folgende Vereinfachungsregeln ergänzt:“
3. **Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) wird wie folgt geändert:**
In Nummer 1.3 wird nach dem Wort „TV-L“ das Wort „TVöD“ eingefügt.
4. **Teil B Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK) wird wie folgt geändert:**
- a) In Nummer 1.3 werden die Wörter „Anlage 4c und Anlage 4e zu den VV zu § 44 LHO“ durch die Wörter „Anlage 7c und Anlage 7e der ZBau“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.1 wird die Angabe „Muster 2“ durch die Angabe „Muster 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.3.1 wird die Angabe „Muster 2“ durch die Angabe „Muster 1“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.3.4 wird die Angabe „Muster 2“ durch die Angabe „Muster 1“ ersetzt.
- e) In Nummer 4.1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Satz 1 der Satz „Eine mündliche Bewilligung ist nicht zulässig.“ eingefügt.
- f) In Nummer 5.1 wird die Angabe „Anlagen 6“ durch die Wörter „Anlagen 3 zu den VV zu § 44 LHO“ ersetzt.
- g) In Nummer 6.2.2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
- h) Nummer 8.4 wird wie folgt gefasst:
„Die Nummer 8.2 wird um folgende Vereinfachungsregeln ergänzt:“
- i) In Nummer 10.1 wird die Angabe „Anlagen 3“ durch die Angabe „Anlagen 5“, die Angabe „Anlage 4b“ durch die Angabe „Anlage 7b“ und die Angabe „Anlage 5“ durch die Wörter „Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO“ ersetzt.
- j) In Nummer 10.2 werden die Wörter „Zwischen- oder“ gestrichen und die Sätze „Der Zwischennachweis ist in Form eines Berichts zu führen. In diesem ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.“ angefügt.
- k) In Nummer 11.5 wird das Wort „ANBest-PGK“ durch das Wort „ANBest-P-GK“ ersetzt.
- l) In Nummer 14.2 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften tritt zum 15. Juli 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 22. August 2025

**Ministerium der Finanzen
und für Wissenschaft**

Im Auftrag
Weber

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de